

Zeitnahe Entfernung von Laub und Splitt auf Rad- und Fußwegen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03330
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing
am 23.03.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00887

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03330

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 28.07.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 23.03.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach durch eine zeitnahe Laub- und Splittentfernung die maximale Sicherheit auf Rad- und Fußwegen erhalten bleiben soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Aufgabenverteilung für die Reinigung von Straßen, Gehwegen und Radwegen regelt die Münchner Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung.

Im Vollanschlussgebiet (ungefähr das Gebiet innerhalb des Mittleren Rings sowie der Kernbereich Pasings) übernimmt die Stadt München die Straßenreinigung und damit auch die Laub- und Splittbeseitigung. Der Reinigungsturnus außerhalb der Winterdienstperiode richtet sich dabei nach der jeweiligen Straßenkategorie.

Das Baureferat beseitigt im Rahmen des Reinigungsturnus laufend auch das Laub von öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen. Bedingt durch Wettereinflüsse (Sturm, Starkregen) häuft sich der Laubabfall an manchen Tagen im Herbst.

Außerhalb des sogenannten Vollanschlussgebietes müssen die Eigentümer*innen, deren Grundstücke an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, selbst für die

Reinigung und den Winterdienst auf Gehwegen sorgen. Die Grundstückseigentümer*innen müssen den Gehweg, die Parkbuchten, die Radwege und die Straße einschließlich der Straßenrinne bis zur Mitte der Fahrbahn bei Bedarf kehren und reinigen, also dementsprechend auch das Laub beseitigen, insbesondere während der Hauptfallzeit im Herbst. Die Einhaltung der Reinigungsverpflichtung wird durch das Baureferat stichprobenartig überprüft.

Es obliegt der/dem Grundstückseigentümer*in, die Reinigungspflicht an eine private Reinigungsfirma zu vergeben. Ausnahmen sind Hauptverkehrsstraßen, benutzungspflichtige Radwege und unter bestimmten Voraussetzungen Bushaltestellen. Hier veranlasst die Stadt die Reinigung.

Alljährlich gibt es zudem die im Frühjahr über mehrere Wochen hin stattfindende und "als Service" übliche Abkehr der Verkehrsflächen durch das Baureferat bzw. beauftragte Fremdfirmen (außerhalb der Anliegerflächen). Die städtische Straßenreinigung und die beauftragten Unternehmen reinigen dabei insgesamt circa 2.400 Kilometer Straßen, 125.000 Quadratmeter Fußgängerzonen, 980 Kilometer Radwege und 1.500 Kilometer Gehwege. Die rund 14.000 Tonnen Splitt, die in der vergangenen Wintersaison im gesamten Stadtgebiet für Verkehrssicherheit sorgten, werden dabei endgültig entfernt. Der Splitt wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, aufbereitet und kann z. B. von Baufirmen wiederverwertet werden.

Einmal jährlich zum Frühlingsbeginn hilft die städtische Straßenreinigung des Baureferats auch außerhalb des Vollanschlussgebiets bei der Splittabkehr. Dieser unentgeltliche Service unterstützt die Grundstückseigentümer*innen bei ihrer Verpflichtung, die Fahrbahnen an allen unbeparkten Straßenrändern zu reinigen. So ist sichergestellt, dass der Splitt zu einem Großteil fachgerecht durch die Stadt entsorgt wird. Das Baureferat weist jedoch darauf hin, dass die Gehwege außerhalb des Vollanschlussgebietes durch die Anlieger*innen vom Splitt zu reinigen sind.

Die Verkehrssicherheit ist durch die beschriebene Vorgehensweise bereits in vollem Umfang gewährleistet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03330 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.03.2026 wird gemäß Vortrag bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Die Verkehrssicherheit wird durch die in der Münchner Straßenreinigungs- und SicherungsVO festgelegte Vorgehensweise in vollem Umfang gewährleistet. Der BV-Empfehlung wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03330 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.03.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsong

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Baureferat - T3, T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26174
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/West
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.